



# STUDIERENDENSCHAFT DER GOETHE – UNIVERSITÄT

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

---

Studierendenschaft der Goethe-Universität • Mertonstraße 26-28 • 60325 Frankfurt am Main

Ältestenrates der Goethe-Universität Frankfurt

ÄLTESTENRAT

JOHANNES FECHNER

MARK BAASKE

MAURICE RICHTER

Studierendenhaus

Mertonstraße 26 – 28

60325 Frankfurt am Main

studierendenparlament@uni-frankfurt.de

Telefon (0 69) 798 – 23181

Telefax (0 69) 70 20 39

Frankfurt am Main, den 15.06.2023

### **Protokoll der Sitzung des Ältestenrats am 15. Juni 2023: 18:30 Uhr.**

Beginn der Sitzung: 18:33 Uhr

Ende der Sitzung: 19:48 Uhr

Anwesenheit: Johannes Fechner, Mark Baaske, Maurice Richter

Gäste: Matthias Ochs für den AstA-Vorstand, Vertreter\*innen des Autonomen Queer-Referats.

#### **1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Sitzung wird durch Mark Baaske als Sitzungsleiter eröffnet. Beschlussfähigkeit wurde festgestellt. Johannes Fechner ist Schriftführer.

#### **2. Anträge**

Behandelt wird der Antrag des AstA-Vorstandes eingebracht durch Tjark-Hagen Kandulski.

Die Punkte betreffen die Fragen, ob die Autonomen Referate (Teil-)Organe der verfassten Studierendenschaft sind (a), die Aufrufe zur Wahl/Nicht-Wahl von politischen Hochschulgruppen und Äußerungen zur Entscheidung des AstA/des Studierendenparlaments die politische Neutralität der Organe der verfassten Studierendenschaft überschritten haben (b), die Falschbehauptungen, die vermeintlich getroffen wurden, einer Richtigstellung bedürfen (c) und ob die Plakat-Bewerbung durch die Rosa-Liste am Raum des Queer-Referats zulässig sei (d), die Forderung, dass der



# STUDIERENDENSCHAFT DER GOETHE – UNIVERSITÄT

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

Ältestenrat die Referent\*innen des Autonomen Queer-Referats absetzen solle (e), schlussendlich, ob die Überschreitung der politischen Neutralität einen möglichen Anfechtungsgrund sowie Regressforderungen einer Neuwahl des Studierendenparlaments der Goethe-Universität 2023 geben könnten (e).

Es folgt eine Aussprache mit mündlichen Stellungnahmen des Queer-Referats sowie des AStA-Vorstandes.

#### **4. Beschlussprotokoll:**

Dem Antrag des AStA-Vorstandes auf Überschreitung der politischen Neutralität der Organe der Studierendenschaft wird bzgl. der Einordnung der Autonomen Referate als Organe der Studierendenschaft, bzgl. des Verstoßes gegen das Neutralitätsgebotes und bzgl. der Wahlwerbung an der Tür des Queer-Referats einstimmig zugestimmt. Soweit der Antragsteller fordert, dass die vermeintlichen Falschbehauptungen widerrufen werden sollen und dass die Referent\*innen des Queer-Referats abberufen werden sollen wird der Antrag abgelehnt. Die Möglichkeit einer Wahlanfechtung wird bejaht, die Entscheidung in dieser Sache obliegt jedoch einem gesonderten Verfahren, sofern es tatsächlich zu einer Wahlanfechtung kommt.

#### **Beschluss**

a) Nach Ansicht des Ältestenrats sind die Autonomen Referate ein Organ oder Teil-Organ der verfassten Studierendenschaft. Sie sind ein Organ der Studierendenschaft, weil sie formalisiert und institutionalisiert marginalisierte Teile der Studierendenschaft repräsentieren. Sie werden im Studierendenparlament durch Beschlüsse des Haushalts eingetragen und bestätigt. Die Bezahlung der Aufwandsentschädigung geschieht durch den AStA und das nur, wenn sie die Protokolle ihrer eigens organisierten Vollversammlungen durchgeführt und nachgewiesen haben. Ihr Wahlverfahren und ihre inhaltliche Arbeit findet autonom organisiert als Teil der Studierendenschaft statt. Dass weder der AStA noch das Studierendenparlament inhaltliche Verfügung haben oder politische Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit tragen, ändert nichts an der Institutionalisierung und Formalisierung und damit an der hier getroffenen Einordnung.



# STUDIERENDENSCHAFT DER GOETHE – UNIVERSITÄT

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

---

**b)** Nach Ansicht des Ältestenrates hat das Queer-Referat gegen das Neutralitätsgebot verstoßen. Das Gebot der politischen Neutralität von staatlichen Organen leitet sich unmittelbar aus dem Demokratieprinzip gem. Art. 20 Abs. 1, 2 GG und aus dem Grundsatz der Gleichheit der Wahlen gem. Art. 21 Abs. 1, 38 Abs. 1 GG bzw. Art. 38 Abs. 1, 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG ab.<sup>1</sup> Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze gelten für alle Träger der staatlichen Gewalt und damit auch für die Studierendenschaft, die gem. § 83 Abs. 1 HessHG als Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teilglied der Universität ausgestaltet ist. Der spezielle Wahlgleichheitsgrundsatz aus Art. 21 Abs. 1, 38 Abs. 1 GG ist seinem Wortlaut nach nur bei Bundestagswahlen einschlägig, hinsichtlich universitärer Wahlen kann jedoch auf den Gleichheitsgrundsatz in § 85 Abs. 1 S. 2 HessHG rekuriert werden.

**aa)** Eine kritische Auseinandersetzung mit der Arbeit des AStAs und des Studierendenparlamentes ist der Zwecksetzung der Autonomen Referate immanent und auch möglich. Als Organe der verfassten Studierendenschaft herrscht in der Vorwahlzeit allerdings eine Phase in der von den Organen eine besondere politische Neutralität gefordert wird.<sup>2</sup> Ein genauer Zeitpunkt, wann die Vorwahlzeit beginnt lässt sich nicht eindeutig bestimmen,<sup>3</sup> in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann jedoch die Wahlbekanntmachung als Anhaltspunkt herangezogen werden.<sup>4</sup> Allgemeine und neutrale Aufrufe zur Wahl des Studierendenparlamentes, der Fachschaften oder des Senats sind möglich. Inhaltliche politische Äußerungen zur Sache des Studierendenparlamentes gerade in Verbindung zum Aufruf der Wahl oder der suggerierten Nicht-Wahl von politischen Hochschulgruppen für das Studierendenparlament überschreiten die politische Neutralität der Organe der Verfassten Studierendenschaft in der Vorwahlzeit. Bei Äußerungen zur Verfassten Studierendenschaft in der Vorwahlzeit gilt im strengen Sinne politische Neutralität, solche Äußerungen sind im Einzelfall zu bewerten. Das gilt für alle Autonomen Referate und anderen Organe der Verfassten Studierendenschaft in der Vorwahlzeit. Der veröffentlichte Text des Queer-Referats, als auch der des AFRL kritisieren den AStA hier in besonders scharfen Worten und nennt im selben Zug mehrere der zur Wahl stehenden Hochschulgruppen namentlich. Damit überschreiten diese die Grundsätze

---

<sup>1</sup> BVerfG NJW 1977, 751.

<sup>2</sup> Genauso ist es der Bundesregierung möglich ihre eigene Arbeit vorzustellen, gerade in der Vorwahlzeit muss auch dies aber mit der nötigen Zurückhaltung passieren, vgl. BVerfG NJW 1977, 751 (754).

<sup>3</sup> BVerfG NJW 1977, 751 (754).

<sup>4</sup> BVerfG NJW 1977, 751 (754).



# STUDIERENDENSCHAFT DER GOETHE – UNIVERSITÄT

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

---

der politischen Neutralität und der sachlichen Zurückhaltung deutlich und handeln somit rechtswidrig im Sinne § 26 Abs. 3 der SDS.

**bb)** An dieser Einschätzung ändert auch die Tatsache nichts, dass das Queer-Referat die gerügten Äußerungen mittlerweile wieder entfernt hat. Zum einen hat das Queer-Referat angekündigt, den Beitrag nach eigener juristischer Überprüfung wieder online zu stellen. Es besteht mithin die Gefahr, dass die beeinträchtigenden Wirkungen wiederhergestellt werden. Zum anderen verlangt § 26 Abs. 3 S. 2 SdS keine persönliche oder aktuelle Betroffenheit des Antragstellers für ein Tätigwerden des Ältestenrates. Hier kommt aufgrund der hohen Bedeutung der Frage für dieses und künftige Wahlverfahren auch noch ein besonderes Klärungsinteresse hinzu. Somit ist trotz des zwischenzeitlichen Entfernens der Äußerungen eine Entscheidung in der Sache zu treffen, die in diesem Punkt zugunsten des Antragstellers ausfällt.

**c)** Zur Sache der Richtigstellungen der getroffenen Äußerungen wurde folgendes entschieden. Eine Richtigstellung kommt allenfalls in Betracht, wenn die getroffenen Äußerungen unwahre Tatsachenäußerungen darstellen. Keine der hier gerügten Äußerungen ist jedoch eine Tatsachenäußerung. Vielmehr handelt es sich um Meinungsäußerungen. Zu den einzelnen Aussagen im Folgenden:

**aa)** Die Äußerung, dass die "Autonomen Referate abgeschafft [seien], zum Abschluss freigegeben [worden] und ihre Arbeit mit Füßen getreten [wurde]" ist eine Meinungsäußerung. Grundsätzlich ist der Begriff der Meinung weit auszulegen, um eine Einengung der Meinungsfreiheit zu verhindern. Äußerungen sind möglichst so auszulegen, dass sie (noch) als Meinung zu zählen sind.<sup>5</sup> Zwar ist dem Antragsteller zuzustimmen, dass die Autonomen Referate als „Freie Referate“ fortbestehen. Allerdings sind mit der Satzungsreform weitergehende Transparenz- und Rechenschaftspflichten an die Autonomen Referate gestellt worden. Die Äußerung kann daher so interpretiert werden, dass die Autonomen Referate in ihrer bisherigen Form abgeschafft worden sind. Auch können die zusätzlichen Transparenz- und Rechenschaftspflichten als Autonomieverlust verstanden werden. Ob dieser Autonomieverlust so weit geht, dass die Autonomen Referate als „abgeschafft“ bezeichnet werden können, ist eine rein persönliche Einschätzung und daher nicht richtigzustellen. Dasselbe gilt für die

---

<sup>5</sup> BVerfGE 85, 1 (15); dies gilt insbesondere im politischen Meinungskampf, vgl. BVerfGE 61, 1.



# STUDIERENDENSCHAFT DER GOETHE – UNIVERSITÄT

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

Äußerungen, dass Autonomen Referate „zum Abschluss freigegeben worden und ihre Arbeit mit Füßen getreten“ wurde.

**bb)** Die Äußerung, dass „die Änderung der Satzung notwendig war, weil der AStA seinen Vorstandsmitgliedern insgesamt mehr zahlen möchte“ ist eine Meinungsäußerung. Selbst wenn das HessHG eine Satzungsänderung nötig macht, so kommt dem Studierendenparlament doch ein gewisser Spielraum zu, wie diese Änderung ausgestaltet wird. Mit anderen Worten, die Satzungsreform wurde nicht in ihrem exakten Wortlaut vom HessHG vorgeschrieben. Die Äußerung des Queer-Referates ist dahingehend zu interpretieren, dass der vorhandene Spielraum genutzt wurde, um die AStA-Vorstandsmitglieder besser zu vergüten. Diese Kritik am neuen Vergütungsmodell ist eine Meinungsäußerung.

**cc)** Die Äußerung, dass „die AStA-Mitglieder ihre persönlichen Interessen über die marginalisierten Gruppen gestellt haben“ ist eine Meinungsäußerung. Ob der AStA genug für marginalisierte Gruppen an der Universität tut, ist eine reine Wertentscheidung. Auch wenn die AStA-Mitglieder selbst anderer Auffassung sind, so steht es jedem frei dies abweichend zu beurteilen. Auch hierbei liegt folglich eine Meinungsäußerung vor. Auch die Tatsache, dass das Studierendenparlament und nicht der AStA die Satzung verabschiedet hat, ändert nichts an dieser Einschätzung. Auch wenn das Studierendenparlament die Letztentscheidung getroffen hat, so waren der AStA und seine Mitglieder dennoch an dem Prozess beteiligt, sei es durch informelle Gespräche oder Teilnahme an den Sitzungen der Satzungskommission. Dass der AStA somit ebenfalls für die Endfassung der neuen Satzung als „mitverantwortlich“ angesehen wird, ist folglich eine Meinungsäußerung.

**dd)** Somit liegen keine Tatsachenäußerungen vor, sondern lediglich Meinungsäußerungen. Diese müssen zwar nicht richtiggestellt werden, dürfen in der Form in der Vorwahlzeit aber nicht veröffentlicht werden und in diesem Fall nicht wiederholt geäußert werden, da sie die politische Neutralität der Organe der Studierendenschaft in der Vorwahlzeit überschreiten.

**d)** Die Wahlplakate der politischen Hochschulgruppe Rosa\*Liste an der Außentür der Queer-Referats wurde entschieden, dass die Wahlplakate abzuhängen sind. In der Anhörung verwies das Autonome Queer-Referat darauf, dass der Raum vom Referat und der Hochschulgruppe Rosa\*Liste geteilt



# STUDIERENDENSCHAFT DER GOETHE – UNIVERSITÄT

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

werde und eine mündliche Absprache hierzu bestünde. In der Miet – und Nutzungsordnung über die Räumlichkeiten des Studierendenhauses der Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 14.02.2003 werden mündliche Absprachen nach § 3 Abs. 3 als nichtig betrachtet. Weder der AStA noch die Rosa\*liste konnte einen schriftlichen Nachweis für eine geteilte Raumnutzung oder Anmietung des Raumes aufbringen.

Eine rein informelle Mitnutzung der Rosa\*Liste des Raumes ist zulässig, aber da der Raum offiziell dem Queer-Referat gehört ist eine äußerliche Bewerbung am Raum für die Rosa\*Liste nicht zulässig. Das befindliche Plakat soll abgehängt und zukünftig keine weitere Außenwerbung für die Hochschulgruppe angebracht werden.

**e)** Zu den etwaigen Forderungen, Referent\*innen der Autonomen Referate abzusetzen:

Der Ältestenrat hat nicht die Kompetenz die Referent\*innen aufgrund einer Überschreitung der politischen Neutralität abzusetzen, auch der AStA oder das StuPa haben diese nicht inne. Dies obliegt der ordentlichen Vollversammlung der entsprechenden Autonomen Referate

**f)** In der Frage nach einem möglichen Anfechtungsgrund für die kommende Wahl des Studierendenparlaments wurde entschieden, dass die Veröffentlichung des offenen Briefes über die Sozialen Medien, die Hochschulöffentlichkeit und darüber hinaus eine Überschreitung der politischen Neutralität darstellte und damit ein möglicher Grund für eine veränderte personelle Zusammensetzung eines Organs der Studierendenschaft gegeben sei. Bei der Wahlanfechtung ist eine Abwägung widerstreitender verfassungsrechtlicher Aspekte des Demokratiegebots vorzunehmen. Das Interesse am Fortbestand des gewählten Parlaments und das Interesse an der Korrektur des Wahlfehlers sind dabei zu berücksichtigen.<sup>6</sup> Eine Entscheidung dahingehend wird an dieser Stelle vom Ältestenrat nicht getroffen, sondern ist erst in einem tatsächlichen Wahlanfechtungsverfahren zu klären. Sollte die Wahl für ungültig erklärt werden, müsste die verfasste Studierendenschaft prüfen, ob Regressansprüche gegenüber des Autonomen Queer-Referats für die Kosten der möglichen Wiederholung der Wahl bestünden und diese ggfs. eingefordert werden sollten.

<sup>6</sup> BVerfG NVwZ 2008, 991 (997); VerfGH Berlin NVwZ 2023, 70 (85 ff.) – Rn. 224 ff.



# STUDIERENDENSCHAFT DER GOETHE – UNIVERSITÄT

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

---

## Abstimmungsverhalten:

Johannes Fechner: Ja

Maurice Richter: Ja

Mark Baaske: Ja

Schriftführer der Sitzung

Johannes Fechner

JOHANNES FECHNER

MARK BAASKE

MAURICE RICHTER

